

Gerichtsvollzieherausbildung 2026

(Az.: OLG-V.1-E2341/17/2)

Im Freistaat Sachsen können zum **15. April 2026** bis zu

13 Bewerberinnen und Bewerber die

vorbereitende Ausbildung zum Gerichtsvollzieher (m/w/d)

beginnen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Dabei organisieren sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Im freien Bürosystem unterhalten sie ihre eigenen Geschäftsräume nebst entsprechender Einrichtung und wählen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen sie eng zusammenarbeiten, selbst aus.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts,
- Pfändung des beweglichen Schuldnervermögens,
- Durchführung öffentlicher Versteigerungen und Erlösverteilung,
- Durchführung von Zustellungen auf Betreiben der Parteien,
- Abnahme der Vermögensauskunft und
- zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Vorrangig werden zur Gerichtsvollzieherausbildung Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen und die Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1 in der Einstiegsebene 2 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (Justizfachwirtin bzw. Justizfachwirt) erfolgreich abgeschlossen haben. Im nachfolgenden Rang können weitere Bewerberinnen und Bewerber zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden. Diese beginnt am 15. April 2026 und geht ab 15. Oktober 2026 in die Gerichtsvollzieherausbildung über, welche im Juni 2028 endet.¹

Voraussetzung für die Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung sind:

- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss,
- abgeschlossene, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit förderliche Berufsausbildung (z. B. Justizfachangestellte, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte, kaufmännische Ausbildung),
- Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit in mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung (nachgewiesen durch qualifiziertes Arbeitszeugnis),

Soweit Sie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir bis zum **30. Oktober 2025** um Zusendung Ihrer Bewerbung unter Angabe des Aktenzeichens OLG-V.1-E2341/17/2 an das

Oberlandesgericht Dresden
Referat V.1
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Als Ansprechperson steht Ihnen
Laura Beier
Telefon: +49 351 446 1277
zur Verfügung.

Bewerbungen, die nach dem 30. Oktober 2025 eingehen, können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

¹ Mehr zum Ablauf und Inhalt der Ausbildung kann dem [Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen"](#) entnommen werden, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

- Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Sächsischen Beamtengesetz,
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst verfügen. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen und ein Amt der Einstiegsebene 2 der Laufbahngruppe 1 ausüben, ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben.

Folgende Kompetenzen werden darüber hinaus erwartet:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen,
- selbständige, sorgfältige Arbeitsweise,
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sowie
- Verhandlungsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Bereitschaft erklären, uneingeschränkt im Freistaat Sachsen eingesetzt zu werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, verbleiben während der Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen die Dienstbezeichnung Gerichtsvollzieheranwärterin bzw. Gerichtsvollzieheranwärter. Sie erhalten den monatlichen Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe 6 gemäß § 70 Sächsisches Besoldungsgesetz, welcher sich unter anderem durch Familienzuschläge noch erhöhen kann.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Das Oberlandesgericht Dresden hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Bitte beachten Sie, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz Zulassungsvoraussetzung für die Vergabe eines Ausbildungsplatzes ist.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem

gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf eine spätere Verwendung als Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Ausbildungskapazitäten und der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden ([Datenschutz - Oberlandesgericht Dresden - sachsen.de](https://www.sachsen.de/datenschutz-oberlandesgericht-dresden)) einsehbar.